

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0046/2015/IV**

Datum:  
12.02.2015

Federführung:  
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Rückbau der L 600 - Sachstand**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	24.02.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	25.02.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.03.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Keine	
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die rechtliche Prüfung einer Klagemöglichkeit gegen das Regierungspräsidium hat ergeben, dass kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch der Stadt Heidelberg gegenüber dem Regierungspräsidium zum Rückbau der L 600 besteht und der Rückbau nicht im Klagewege durchgesetzt werden kann.

Über die in den Presseveröffentlichungen enthaltenen Informationen sind keine konkreteren Details zum weiteren Vorgehen bekannt. Mögliche aktuellere Entwicklungen werden im Ausschuss mündlich vorgetragen.

## **Begründung:**

Anlass zur Vorlage ist unter anderem ein gemeinsamer Antrag von HD'er und CDU vom 11.11.2014 (Antrag Nr. 0092/2014/AN), die Verwaltung möge über den Rückbau der L 600 berichten.

Der Bau- und Umweltausschuss wurde zuletzt über den Stand des Verfahrens zum Rückbau der L 600 am 15.10.2013 informiert (siehe Informationsvorlage 158/2013/IV). Weiterhin erhielten die Mitglieder des Gemeinderats mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 27.01.2014 Informationen zum Schriftverkehr der Stadt Heidelberg mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß dem damaligen Stand sollte bis zum 1. November 2014 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die Realisierung des Alternativkonzeptes zum Rückbau der L 600 zum Ziel hat. Ein wesentlicher Bestandteil des Alternativkonzeptes war die Umsetzung der Maßnahmen „Am Brühlweg“.

Am 27.10.2014 lehnte jedoch der Gemeinderat Sandhausen wegen unkalkulierbarer Pflegekosten (gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag trägt allein Sandhausen die zukünftigen Pflegekosten) die Maßnahmen „Am Brühlweg“ ab. Somit konnte auch der vom Petitionsausschuss eingeforderte Vertragsabschluss nicht vollzogen werden.

Am 28.01.2015 war daher der Rückbau der L600 nochmals Gegenstand der Beratungen im Petitionsausschuss des Landes. Leider liegen uns bis zur Erstellung dieser Vorlage keine weiteren Kenntnisse zum Ergebnis der Beratung sowie zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit vor, die über die Inhalte der Pressemitteilungen hinausgehen. Auch durch die Rücksprache mit der zuständigen Referatsleiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe konnten die Inhalte der Pressemitteilungen lediglich bestätigt werden.

Wir bemühen uns bis zur Ausschusssitzung um konkretere Informationen und werden dort gegebenenfalls mündlich berichten.

Wir nehmen diese Vorlage auch zum Anlass, die schriftliche Anfrage von Herrn Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz vom 29.12.2013 abschließend zu beantworten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch der Stadt Heidelberg besteht, mit dessen Hilfe der Rückbau der L 600 gegenüber dem Regierungspräsidium (bzw. dem Land) rechtlich erzwungen werden könnte. Insbesondere kann der Rückbau nicht im Klagewege durchgesetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1989 berechtigt vielmehr das Land, Bau- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und diese erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen (z.B. Grundeigentümer und Kommunen) durchzusetzen. Für einen notfalls im Klagewege durchsetzbaren Anspruch der Stadt wäre nun eine Umkehrung dieser Positionen erforderlich, dergestalt dass das Recht des Landes auf Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses gleichzeitig eine Verpflichtung beinhaltet, aus der umgekehrt die Stadt ein Recht (auf Rückbau) herleiten könnte.

Für eine erfolgversprechende Durchsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wäre es unter anderem erforderlich, dass die Stadt durch den nicht erfolgten Rückbau in ihren eigenen Rechten verletzt wäre. Hier kann zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass den Gemeinden, um deren Planungshoheit zu schützen, im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich Abwehransprüche zustehen, die erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden könnten. Die Stadt kann jedoch, wenn ihre Rechte im Verfahren berücksichtigt wurden, nicht spiegelbildlich nach Abschluss des Verfahrens Ansprüche gegen die Planfeststellungsbehörde erheben, um den Planfeststellungsbeschluss durchzusetzen.

Zudem käme dies letztlich einer Vollstreckungsmaßnahme gleich, welche das Landesrecht im Verhältnis zwischen Behörden nur in ausdrücklich geregelten Fällen zulässt. An einer derartigen gesetzlichen Regelung fehlt es jedoch.

Im Ergebnis kann die Stadt zwar auf politischer Ebene tätig werden, aber nicht im Klageweg gegen das Land vorgehen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
		Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima/Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten u. fördern
UM 2/ UM 6	+	<b>Begründung:</b> Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen bleiben die Funktionen des Naturhaushaltes erhalten. Die Maßnahmen sind geeignet, den Bau der B 535 bzw. den Nicht-Rückbau der L 600 auszugleichen. <b>Ziel/e:</b>  <b>Begründung:</b>  <b>Ziel/e:</b>  <b>Begründung:</b>

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner